



Aktenzeichen

# Schenkungsvertrag

zwischen der

## Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

### Schweizerische Bundesarchiv

Archivstrasse 24

CH-3003 Bern

*im folgenden «BAR»*

und

### Name der natürlichen oder juristischen Person

Adresse

*im folgenden «Schenker/in»*

Der Schenker ist auch Aktenbildner/in des Privatarchivs. *ODER*

Name des Aktenbildners ist Aktenbildner des Privatarchivs.

Korrespondenz wird an die Adresse des Schenkers gerichtet. *ODER*

Korrespondenz wird an Adresse gesendet.

## **Präambel**

Dieser Vertrag regelt die unentgeltliche Schenkung des Privatarchivs von Name der natürlichen oder juristischen Person an das BAR ebenso wie die Archivierung und Vermittlung der archivwürdigen Unterlagen des Privatarchivs.

## **1 Vertragsgegenstand**

Der Schenker schenkt dem BAR das sich in seinem Eigentum befindliche Privatarchiv.

Ein Inventar<sup>1</sup> des Privatarchivs ist Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

## **2 Bewertung und Aufbereitung der Unterlagen**

Die Unterlagen des Privatarchivs werden vom BAR in Zusammenarbeit mit dem Schenker vorgängig zur Übernahme strukturiert und im Hinblick auf die Archivwürdigkeit bewertet. Übernommen werden ausschliesslich Unterlagen, denen nach archivischen Grundsätzen des BAR ein bleibender Wert zukommt.

Die Aufbereitung der Unterlagen wird gemäss den Anforderungen des BAR durch den Schenker ausgeführt.

## **3 Archivierung**

Das BAR verpflichtet sich, die Unterlagen im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher und gemäss anerkannten Standards der Bestandserhaltung zu archivieren.

## **4 Vermittlung**

Für die Vermittlung und den Zugang zu den archivierten Unterlagen gelten die Bestimmungen des BAR<sup>2</sup>.

### **4.1 Einsichtnahme durch den Schenker**

Der Schenker behält im Rahmen der Zugangsregelungen des BAR freien und unentgeltlichen Zugang zu den Unterlagen.

---

<sup>1</sup> Inventar der Unterlagen mit Angaben zu Inhalten, Zeiträumen, Umfang und Datenträgern.

<sup>2</sup> Insbesondere die Benutzungsordnung des Bundesarchivs vom 24.09.1999 und die Gebührenverordnung des Bundesarchivs vom 01.12.1999, publiziert auf der Website BAR unter <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/ueber-uns/das-bundesarchiv/rechtliche-grundlagen.html>.

## 4.2 Einsichtnahme durch Dritte

Die Unterlagen können durch Dritte im Rahmen der Zugangsregelungen des BAR nach Ablauf der Schutzfrist eingesehen werden. Die Schutzfristenvergabe durch den Schenker erfolgt gem. Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA)<sup>3</sup>.

In Anlehnung an das BGA stehen folgende Schutzfristenkategorien zur Verfügung: 0 Jahre (cf Art. 9 Abs. 2), 30 Jahre (cf Art. 9 Abs. 1), 50 Jahre (cf Art. 11 Abs. 1 respektive Art. 12 Abs. 1). Das BAR holt für Gesuche um Einsichtnahme während der Schutzfrist (Art. 13 BGA) eine Bewilligung ein bei Name Vorname, Adresse<sup>4</sup>.

## 5 Annahme

Das BAR erklärt sich ausdrücklich bereit, die Schenkung unter den vereinbarten Bedingungen anzunehmen.

## 6 Gewährleistung

Der Schenker leistet Gewähr dafür, dass er der rechtmässige Eigentümer der Unterlagen ist.

## 7 Urheberrecht

Die Urheberrechte an den abgelieferten Unterlagen, die unter den Werkbegriff gemäss Artikel 2 Urheberrechtsgesetz (URG)<sup>5</sup> fallen, werden – soweit gesetzlich möglich – dem BAR übertragen. Der Schenker überträgt dem BAR die Gesamtheit der Verwendungsrechte, die in Artikel 10, Absatz 2, URG aufgelistet sind. Der Schenker gewährleistet, betreffend Verwendungsrechte verfassungsberechtigt zu sein und dass keinerlei Rechte Dritter oder des Urhebers der Rechtenutzung durch das BAR entgegenstehen. Er gewährleistet zudem, dass die zur Verwendung der Unterlagen erforderlichen Nutzungsrechte aller betroffenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten und aller sonstigen Rechtsinhaber ordnungsgemäss erworben worden sind.

Die vorliegende Übertragung ist geographisch, sachlich und zeitlich unbeschränkt und sie gilt exklusiv.

## 8 Rücknahme

Das BAR bietet dem Schenker die Rücknahme des Privatarchivs an, wenn es auf die weitere Archivierung verzichten muss und die Kassation der Unterlagen plant.

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (BGA, SR 152.1).

<sup>4</sup> Alle Änderungen in Bezug auf die zur Genehmigung von Einsichtsgesuchen berechtigten Personen sind dem BAR mitzuteilen (z. B. Adressänderungen, Todesfälle). Wenn diese Informationen dem BAR nicht vorliegen, beurteilt das BAR die Einsichtnahme ohne vorherige Genehmigungseinholung.

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG, SR 231.1).

## 9 Nebenkosten

- Die Kosten des Transports werden, wenn nichts anderes vereinbart wird, durch das BAR übernommen.
- Die Kosten für die Beratung, Bewertung und Erschliessung der Unterlagen werden vom BAR übernommen.
- Die Kosten für die Strukturierung und für die Aufbereitung der Unterlagen gemäss Vorgaben BAR werden vom Schenker übernommen.
- Die Archivierung und Vermittlung des Privatarchivs im und durch das BAR ist kostenlos. Das BAR behält sich das Recht vor, bei einer Rücknahme des Privatarchivs durch den Schenker Kosten in Rechnung zu stellen.

## 10 Schlussbestimmungen

### 10.1 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit dem Datum der Unterschrift der zweiten Vertragspartei in Kraft.

### 10.2 Vertragsänderungen

Um gültig zu sein, bedürfen Änderungen des vorliegenden Vertrags und seiner Anhänge der Schriftform und müssen durch beide Vertragsparteien unterzeichnet sein.

### 10.3 Teilunwirksamkeit

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle eventuell unwirksamer Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### 10.4 Gütliche Streiterledigung

Falls im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, bemühen sich die Parteien, ihre Differenzen gütlich beizulegen, bevor sie ein gerichtliches Verfahren einleiten.

### 10.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Insbesondere sind anwendbar das BGA sowie das Obligationenrecht (OR)<sup>6</sup>, insbesondere Art. 239 bis 252.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Bern.

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR, SR 220).

Bern, den Datum

Schweizerisches Bundesarchiv

Ort, den Datum

Name der natürlichen / juristischen Person

Philippe Künzler, Direktor

Vorname, Name, Funktion